

Wichtige Informationen zu den Verkaufsbewilligungen nach der Sprengstoffgesetzgebung

1 Rechtsgrundlagen

- Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet, LGBl. 1923 Nr. 24, iVm der jeweils aktuellen Kundmachung der aufgrund des Zollvertrages im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften (Anlagen I und II), LGBl. 2008 Nr. 293.
- ch-Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. März 1977 (Sprengstoffgesetz SR 941.41; SprstG)
- ch-Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe vom 27. November 2000 (Sprengstoffverordnung SR 941.411; SprstV)
- Verordnung über den Vollzug der Sprengstoffgesetzgebung vom 31. Oktober 2008, LGBl Nr. 2008 Nr. 260
- Brandschutzgesetz (BschG; LGBl. 1975 Nr. 18) vom 03. März 1975
- Verordnung zum Brandschutzgesetz (LGBl. 2004 Nr. 249) vom 23. Nov. 2004
- Brandschutznorm (VKF); Ausgabe 2003
- Brandschutzrichtlinie Brandverhütung / Sicherheit in Betrieben und auf Baustellen (VKF), Ausgabe 2003
- Brandschutzrichtlinie Schutzabstände / Brandabschnitte (VKF), Ausgabe 2003
- Brandschutzrichtlinie Flucht- und Rettungswege (VKF), Ausgabe 2003
- Brandschutzrichtlinie Gefährliche Stoffe (VKF), Ausgabe 2003

2 Allfällige weitere Bewilligungen

- 2.1 Bitte beachten Sie, dass allenfalls auch feuerpolizeiliche Bewilligungen erforderlich sind. Diesbezügliche Auskunft erhalten Sie beim Hochbauamt, Städtle 38, 9490 Vaduz, Tel. +423 236 60 72.

3 Lagerung von Feuerwerkskörpern

- 3.1 Feuerwerkskörper sind in den Versand- oder Verkaufspackungseinheiten aufzubewahren.
- 3.2 Die Lagermenge von Feuerwerkskörpern innerhalb von Wohnzonen darf 300 kg Bruttogewicht (ohne Versandpackung) nicht übersteigen.

- 3.3 Räume, in denen Feuerwerkskörper bis zu 50 kg Bruttogewicht (ohne Versandpackung) vorübergehend gelagert werden, müssen mit Feuerwiderstand EI 30 (nbb) ausgebaut sein. Sie dürfen, sofern das Brandrisiko gering ist, auch anderen Zwecken dienen. Türen gegen das Gebäudeinnere müssen den Feuerwiderstand EI 30 aufweisen.
- 3.4 Räume, in denen Feuerwerkskörper bis zu 300 kg Bruttogewicht (ohne Versandpackung) gelagert werden, müssen mit Feuerwiderstand EI 60 (nbb) ausgebaut sein und an einer Aussenwand liegen. Sie dürfen keinen anderen Zwecken dienen.
- 3.5 Ausserhalb der Verkaufszeiten (Ladenöffnungszeiten) ist das Feuerwerk in den dazu bestimmten Lagerräumen gem. Ziffer 3.3 bzw. 3.4 oder ausserhalb von Bauten und Anlagen in frei stehenden, nicht brennbaren, vor Sonnenstrahlung geschützten und keinen anderen Zwecken dienenden Behältern (z.B. Containern) zu lagern.
- 3.6 In den Räumen bzw. am Zugang zu den Räumen sind Feuerlöscher zu platzieren, deren Anzahl und Grösse den örtlichen Verhältnissen angepasst sein müssen.
- 3.7 Der Zutritt zu den Lagerräumen ist Personen gestattet, die darin nach Weisung der verantwortlichen Person (Ziff. 8) beschäftigt sind. Beim Verlassen der Räume sind diese abzuschliessen.
- 3.8 Die Lagerung von Feuerwerkskörpern ausserhalb der bewilligten Verkaufsperioden erfordert eine separate Beurteilung/Bewilligung der Landespolizei. Als Alternative zur Aufbewahrung der Feuerwerkskörper ausserhalb der bewilligten Verkaufsperioden sind diese dem Lieferanten zurückzugeben.

4 Allgemeine Anforderungen betreffend dem Verkauf

- 4.1 Feuerwerkskörper der Kategorie 1 dürfen nicht an Personen unter 12 Jahren abgegeben werden.
- 4.2 Feuerwerkskörper der Kategorie 2 dürfen nicht an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden.
- 4.3 Feuerwerkskörper der Kategorie 3 dürfen nicht an Personen unter 18 Jahren abgegeben werden.
- 4.4 Feuerwerkskörper der Kategorie 4 dürfen nicht in den Detailhandel (offener Verkauf) gebracht werden.
- 4.5 Der Verkauf von bodenknallenden Feuerwerkskörpern, ausgenommen „Lady Crakers“ (Länge höchstens 22 mm und Durchmesser 3 mm), ist verboten.
- 4.6 Der Verkauf von Feuerwerkskörpern in „Selbstbedienung“ ist nicht gestattet, ebenso nicht der Verkauf im Wanderhandel oder auf Märkten.
- 4.7 Die zum Verkauf angebotenen Feuerwerkskörper müssen geschützt (z. B. hinter Glas oder Acrylglas) aufgelegt werden. Auf die Abdeckung kann verzichtet werden, wenn die Feuerwerkskörper in Originalverpackungen (z. B. Blisterpackungen, Schutzkappen über Anzündmitteln) aufgelegt werden.
- 4.8 Im Umkreis von mindestens 2 m ab Verkaufsstand darf nicht geraucht werden. Auf das Rauchverbot ist durch nicht zu übersehende Anschläge hinzuweisen.

- 4.9 Der Verkaufsstand darf nicht vor Ein- und Ausgängen sowie in Fluchtwegen aufgestellt werden.
- 4.10 Beim Verkaufsstand ist ein geeigneter Handfeuerlöscher (Löschmittel: Wasser oder Luftschäum) bereitzustellen.

5 Verkauf in Gebäuden

- 5.1 Der Verkauf von Feuerwerkskörpern ist nicht gestattet in:
- a) eingeschossigen Verkaufsgeschäften, deren Verkaufsfläche 1000 m² übersteigt;
 - b) Verkaufsgeschäften, deren Verkaufsräume in mehreren Geschossen angeordnet und offen miteinander verbunden sind;
 - c) Untergeschossen.
- 5.2 In Verkaufsräumen darf der Vorrat an Feuerwerkskörpern brutto (ohne Versandverpackung) 30 kg nicht übersteigen. Feuerwerkskörper sind getrennt von anderen feuergefährlichen Stoffen in geschlossenen Behältern oder Schubladen, die den Kunden nicht zugänglich sind, unterzubringen.
- 5.3 In Schaufenstern und Schaukästen (Vitrinen) dürfen nur Attrappen von Feuerwerkskörpern ausgestellt werden. Attrappen sind entsprechend zu beschriften.

6 Verkauf im Freien

- 6.1 Im Freien darf der Vorrat an Feuerwerkskörpern den Tagesbedarf nicht übersteigen.
- 6.2 Der Verkaufsstand im Freien muss einen Mindestabstand von 2 m zu Schaufenstern und Ein-/Ausgängen aufweisen. Können die Schutzabstände nicht eingehalten werden, so sind Schaufenster EI 30 nbb abzudecken und vor Ein-/Ausgängen ist eine Schutzwand EI 30 zu erstellen.
- 6.3 Feuerwerkskörper sind vor direkter Sonnenbestrahlung zu schützen.

7 Transport

- 7.1 Feuerwerkskörper sind nach ADR-Vorschriften in der Klasse 1 „Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff“ eingeteilt. Die Bestimmungen über den Transport von gefährlichen Gütern auf der Strasse sind einzuhalten.

8 Verantwortliche Personen

- 8.1 Inhaber von Handelsbetrieben und Geschäften haben für das Lagern, den Versand und Verkauf pyrotechnischer Gegenstände verantwortliche Aufsichtspersonen zu bestellen, die im Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen Erfahrung haben, die gesetzlichen Vorschriften kennen und im Falle einer Explosion oder eines Brandes die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen treffen können.

- 8.2 Die verantwortlichen Aufsichtspersonen müssen handlungsfähig, mündig und somit mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen ausreichende technische und rechtliche Kenntnisse im Umgang mit Feuerwerkskörpern haben.

9 Strafbestimmungen

- 9.1 Bei Missachtung der Bedingungen und Auflagen der Bewilligung sowie der gesetzlichen Vorschriften ist mit dem Entzug der Bewilligung zu rechnen (Art. 35 ch-SprstG). Ferner droht eine Bestrafung nach Art. 37 ff ch-SprstG.